

## 291 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht

## des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

### über die Regierungsvorlage (244 der Beilagen): Bundesgesetz über das Arzneibuch (Arzneibuchgesetz)

Durch den Beitritt Österreichs zum „Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches“ ergibt sich die Verpflichtung, die Normen des Europäischen Arzneibuches in Österreich zur Geltung zu bringen. Die Vorschriften und Regelungen des österreichischen Arzneibuches können allerdings nur zum Teil ersetzt werden, weshalb eine Reihe seiner Bestimmungen als österreichisches Arzneibuch neu zu erlassen wäre. Der wesentliche Unterschied zur bisherigen Rechtslage läge darin, daß auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes erlassene Arzneibuchvorschriften nicht nur wie bisher für die in Apotheken hergestellten und abgegebenen Arzneimittel gelten sollen, sondern auch für alle im Großhandel und Herstellungsbetrieben hergestellten bzw. in Verkehr gebrachten. Weitere Bestimmungen der Regierungsvorlage behandeln Zusammensetzung und Tätigkeit der Arzneibuchkommission.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. März 1980 in Verhandlung gezogen. Die Abgeordneten Heigl, Dr. Blenk, Dr. Steyrer und Doktor

Ofner brachten zwei gemeinsame Abänderungsanträge ein.

Weiters wurde vom Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz folgende Feststellung getroffen:

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz ist der Auffassung, daß die im § 6 Abs. 2 lit. 1 genannten Personen nach Möglichkeit aus dem Kreis der habilitierten Universitätslehrer bestellt werden sollen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Ofner, Dr. Lichal und Dr. Steyrer sowie der Ausschußobmann Dr. Wiesinger und der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Salcher beteiligten, wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der beiden obgenannten Abänderungsanträge einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (244 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1980 03 25

Heigl  
Berichterstatter

Dr. Wiesinger  
Obmann

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 244 der Beilagen

1. § 6 Abs. 2 Ziffer 6 hat zu lauten:

„6. drei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft;“

2. Im § 6 Abs. 7 ist die Zitierung „Abs. 2 Z 4, 5 und 6“ durch „Abs. 2 Z 5, 6 und 7“ zu ersetzen.